

**BU Nr. 115/2018****Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zentralkelter Weingärtner Remstal eG"
- Zustimmung zum Planungskostenvertrag**

Gremium	am	
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Planungskostenvertrag wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	-- Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	-- Euro
Haushaltsplan Seite:	--
Produkt:	--
Maßnahme (nur investiver Bereich):	--
Produktsachkonto:	--
Überplanmäßige Ausgabe:	Nein
Außerplanmäßige Ausgabe:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Planen, Bauen, Wohnen

Verfasser:

26.04.2018 / 61 / Schlegel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Liegenschaftsamt	Heinisch, Karlheinz	26.04.2018
Stadtplanungsamt	Schliesing, Amrit	26.04.2018
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	27.04.2018
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	02.05.2018

Sachverhalt:

Für den im Lageplan vom 04.07.2017 dargestellten Bereich wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 18.05.2017 der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zentralkelter Weingärtner Remstal eG“ gefasst.

Bekannt gemacht wurde der Beschluss im Mitteilungsblatt am 26.07.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden fand vom 03.08.2017 bis zum 04.09.2017 statt. Zahlreiche Anregungen gingen hierbei ein. Das beauftragte Büro roosplan war zum damaligen Zeitpunkt gerade dabei, diese Stellungnahmen abzuarbeiten, als das Verfahren unterbrochen wurde.

Neben dem Bebauungsplanverfahren wurden auch zwei weitere Verfahren eingeleitet, das Zielabweichungsverfahren (Regierungspräsidium) sowie die Änderung des Flächennutzungsplans (Planungsverband unteres Remstal).

Mit der Abgabe (KW 17) des von den Weingärtnern Remstal eG unterzeichneten Planungskostenvertrags zur Übernahme sämtlicher Planungskosten signalisierten die Weingärtner, dass die o.g. Verfahren wieder aufgenommen werden sollen. Das seither beteiligte Planungsbüro roosplan soll weiterhin mit den Arbeiten betraut werden.

Zur Wiederaufnahme des Verfahrens schlägt die Verwaltung vor, dem in den Anlagen dargestellten Planungskostenvertrag zuzustimmen.